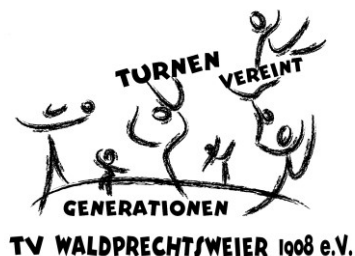


Turnverein Waldprechtsweier 1908 e. V.



Ehrenordnung

1. Präambel

Mit dem Ziel, Vereinsmitglieder aus gegebenem Anlass und aus besonderen Gründen zu ehren, wurden die nachfolgenden Grundsätze für die Vornahme von Ehrungen verabschiedet.

Es besteht Einigkeit darüber, dass durch die Aufstellung dieser Richtlinien zur Durchführung von Ehrungen ein Rechtsanspruch von Seiten des Vereinsmitgliedes nicht hergeleitet werden kann und insoweit die Entscheidung zur Vornahme der Ehrung dem 1. Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand vorbehalten bleibt.

Zu berücksichtigen sind weiterhin das Gefüge des Vereins und auch die hierfür vorhandenen Vereinsmittel.

Dies vorausgeschickt, wird beabsichtigt, folgende Ehrungen gegenüber verdienten Mitgliedern, und im Einzelfall Nichtmitgliedern, auszusprechen.

- Verleihung eines Vereinsehrenzeichens (Ehrennadel in verschiedenen Abstufungen)
- Verleihung eines Pokals bei langjähriger Mitgliedschaft
- Verleihung einer vereinseigenen Urkunde bei langjähriger Mitgliedschaft
- Verleihung der Vereins-Ehrenmitgliedschaft oder eines Vereins-Ehrenamtes
- Ehrung von Mitgliedern/Nichtmitgliedern aus gegebenem Anlass
- Ehrungen aus besonderen Anlässen (Geburtstag, Todesfälle)

2. Allgemeine Voraussetzungen

Aus Anlass besonderer Vereinshöhepunkte (Jubiläen, größere Vereinsveranstaltungen usw.) und wegen ihres besonderen Einsatzes, darüber hinaus aber auch im Hinblick auf langjährige, tatkräftige Unterstützung des Vereins, können an Mitglieder „Ehrenurkunden“ ausgehändigt werden, die zumindest der Unterzeichnung seitens des 1. Vorsitzenden und/oder 2. Vorsitzenden bedürfen.

Weiterhin sollen auch mit einer Urkunde besonders verdiente aktive und passive Mitglieder geehrt werden, um hierdurch die herausragenden Einzelleistungen oder auch die langjährige Verbundenheit bzw. das Engagement für den Verein zu würdigen.

Die Urkunde kann entweder separat oder auch ergänzend mit den nachfolgenden Ehrungen ausgefertigt und überreicht werden

Als deutlich sichtbares Zeichen der Anerkennung für verdiente Vereinsmitglieder ist darüber hinaus die Verleihung einer „Ehrennadel“ in verschiedenen Abstufungen vorgesehen.

Eine Ehrung gilt als erteilt, unabhängig davon, ob das Mitglied die Ehrung angenommen oder abgelehnt hat. Dies wird in der Vereinsverwaltung festgehalten. Eine Ehrung bei welcher der zu Ehrende unentschuldigt fehlt, wird nicht nachgeholt.

2.1. Vereinsehrennadel in Silber

Die Verdienstnadel in Silber wird verliehen bei 25jähriger fortwährender passiver Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft wird ab Eintritt in den Verein gezählt.

Für besonders herausragende Leistungen in der Person des Mitglieds oder auf Grund besonders tatkräftigen Einsatzes eines Mitglieds zur Förderung und Unterstützung des Vereins kann die Verdienstnadel in Silber verliehen werden. Hierzu ist ein Beschluss des Gesamtvorstandes erforderlich.

2.2. Vereinsehrennadel in Gold

Die Verdienstnadel in Gold wird verliehen bei 25jähriger fortwährender Mitgliedschaft und mindestens 10 jähriger aktiver sportlicher Betätigung. Die Mitgliedschaft wird ab Eintritt in den Verein gezählt.

Für den besonders verdienstvollen Einsatz ist die Verleihung dieser Verdienstnadel auch dann vorgesehen, wenn bereits die Verdienstnadel in Silber schon vergeben wurde. Hierzu ist ein Beschluss des Gesamtvorstandes erforderlich.

2.3 Ab 50 jähriger Mitgliedschaft

Bei fortwährender 50 jähriger Mitgliedschaft und weiteren Jahrzehnten, erhält das Mitglied eine Urkunde mit entsprechendem Text. Die Mitgliedschaft wird ab Eintritt in den Verein gezählt.

3. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Für fortwährende 60-jährige Mitgliedschaft werden Mitglieder zum „Ehrenmitglied“ ernannt. Die Mitgliedschaft wird ab Eintritt in den Verein gezählt.

Weiter können Mitglieder, die sich durch besondere Verdienste um den Verein verdient gemacht haben zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierzu ist ein Beschluss des Gesamtvorstandes erforderlich.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist durch Übergabe einer entsprechenden Urkunde seitens des Vereins zu dokumentieren.

Ehrenmitglieder sind ab ihrer Ernennung von der Beitragszahlung befreit, sie behalten jedoch ausdrücklich alle Rechte eines sonstigen ordentlichen Mitgliedes entsprechend der Vereinssatzung.

4. Verleihung eines Vereinsehrenamt

Aufgrund langjähriger aktiver Vereinsarbeit als Inhaber eines besonderen Vereinsamtes kann Mitgliedern, die sich für bestimmte in der Satzung vorgesehene Ämter als besonders geeignet erwiesen haben, für diese Positionen nach offiziellem Ausscheiden aus dem Amt und als Dank für die besondere Pflichterfüllung die Auszeichnung als Ehrenamt verliehen werden.

Dieses Ehrenamt wird in der Regel nur für das Amt des 1. Vorsitzenden verliehen. Der Geehrte trägt die Bezeichnung Ehrenvorsitzender.

Die Verleihung des Ehrenamtes berechtigt das Mitglied, auch weiterhin mit Sitz und Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Über die Verleihung entscheidet auf Vorschlag des Gesamtvorstandes die Mitgliederversammlung.

Mitglieder sind ab der Verleihung des Ehrenamtes von der Beitragszahlung befreit

5. Aberkennung eines Ehrenamtes

Die Aberkennung eines Ehrenamtes oder einer Ehrenmitgliedschaft aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens entgegen dem Satzungszweck kann nur in Einzelfällen von Seiten des Gesamtvorstandes ausgesprochen werden. Die Aberkennung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

6. Ehrungen aus besonderen Anlässen

Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der Geschäftstätigkeit im Interesse des Vereins sonstige Ehrungen der Vereinsmitglieder aus bestimmten Anlässen vorzunehmen.

7.1 Geburtstag

Jedem Mitglied wird ab seinem 60. Geburtstag alle 5 Jahre ein Geschenk überreicht.

Der Wert und die Art des Geschenks muss dem Zeitwert und der Finanzlage des Vereins angepasst sein. Die Entscheidung darüber trägt der jeweilige 1. Vorsitzender bzw. 2. Vorsitzende.

7.2 Hochzeiten

Aktiven Vereinsmitgliedern, die ein Vereinsamt wahrnehmen, welches durch eine Wahl zustande kommt oder als Übungsleiter tätig sind, wird anlässlich der Hochzeit ein

Geschenk überreicht. Der Wert und die Art des Geschenks, muss dem Zeitwert und der Finanzlage des Vereins angepasst sein. Die Entscheidung darüber trägt immer der jeweilige 1. Vorsitzende bzw. 2. Vorsitzende.

8. Geldspenden

Bei einer Geldspende ab 25,- Euro bekommt der Spender, wenn gewünscht, eine Spendenbescheinigung.

9. Tod eines Mitgliedes

10.1 Tod eines Mitglieds

Mitglieder ohne Ehrung

Die Angehörigen erhalten eine Kondolenzkarte

Mitglieder mit silberner Vereinsehrennadel

Die Angehörigen erhalten eine Trauergabe im Wert von 30,00 Euro sowie eine Kondolenzkarte

Mitglieder mit goldener Vereinsehrennadel

Die Angehörigen erhalten eine Trauergabe im Wert von 50,00 Euro sowie eine Kondolenzkarte

10.3 Tod eines aktiven Mitglieds mit Funktion und Ausübung von min 10 Jahren (in der Vergangenheit oder Gegenwart)

Die Angehörigen erhalten eine Trauergabe in Höhe von 100 Euro oder eine Schale oder Kranz /Trauergabe kombiniert im Wert von 100,00 Euro sowie eine Kondolenzkarte

10.4 Tod eines Ehrenmitglieds

Die Angehörigen erhalten eine Trauergabe in Höhe von 75,00 Euro oder eine Schale oder Kranz /Trauergabe kombiniert im Wert von 75,00 Euro sowie eine Kondolenzkarte

10.5 Trauerrede

Eine Trauerrede wird in folgenden Fällen – nach Absprache mit den Angehörigen - gehalten.

1. Bei allen verstorbenen Vereinsmitgliedern, die aktuell ein Vereinsamt wahrnehmen, welches durch eine Wahl zustande kommt oder als Übungsleiter tätig sind.
2. Bei allen verstorbenen Vereinsmitgliedern, die ein Vereinsamt ausgeübt haben, welches durch eine Wahl zustande kommt oder als Übungsleiter tätig sind. Die Amtszeit muss mindestens 10 Jahre betragen haben.

Darüber hinausgehend bleibt es dem 1. oder 2.Vorsitzenden vorbehalten, in besonderen Einzelfällen eine Trauerrede zu halten.

10.6 Nachruf im Gemeindeanzeiger

Ein Nachruf im Gemeindeanzeiger erfolgt nur – nach Absprache mit den Angehörigen - von Vereinsmitgliedern, die sich herausragende Verdienste um die Belange des Vereines erworben haben.

Darüber hinaus erscheint in besonderen Einzelfällen auch ein Nachruf in der regionalen Tagespresse (z. B. BNN oder BT).

11. Schlussbestimmungen für Ehrungen

Die Vereinsführung ist ausdrücklich ermächtigt, in begründeten Einzelfällen von den zeitlichen Vorgaben im Bezug auf die Verleihung von Auszeichnungen abzuweichen. Der Gesamtvorstand muss dieser Abweichung zustimmen.

Durchführung der Ehrungen:

Die Ehrungen werden durchgeführt, bei einem Ehrenabend oder Vereinsjubiläum, der Jahreshauptversammlung, Frühlings- oder Sommerfest. Die Nennung der Geehrten kann unter den Vereinsnachrichten im örtlichen Amtsblatt erfolgen.

12. Gültigkeit

Diese Ehrenordnung kann von der jeweiligen Vorstandschaft ergänzt oder abgeändert, jedoch nicht ganz aufgehoben werden.

Evtl. Änderungen werden der ordentlichen Mitgliederversammlung bei nächster Gelegenheit vorgelegt.

Diese Ehrenordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 08.02.2014 in Kraft.